



Beilage zu B+A vom 16.12.2025

Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Wil und der Thurvita AG

Vom 15. November 2024 (Stand unbekannt)

Die Gemeinde Wil und die Thurvita AG,

gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. b und Art. 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SGS [151.2](#)), Art. 28 Abs. 2 Bst. c und Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (SGS [381.1](#)) sowie Art. 7f des Reglements über die Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit städtischer Beteiligung,

vereinbaren:

1 Vertragsgegenstand

Art. 1 Übertragene Aufgaben

¹ Die Stadt überträgt folgende öffentliche Aufgabe an die Gesellschaft:

- a) * Wohnen, Betreuung und Pflege von Menschen im Alter in Einrichtungen, welche die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen oder des betreuten Wohnens des Kantons St. Gallen erfüllen;
- b) * Hilfe, Beratung, Betreuung und Pflege zu Hause oder in sozialen Institutionen.

Art. 2 Inhalt der Leistungen

¹ Die Gesellschaft erbringt stationäre Leistungen mit dem Ziel, Menschen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf eine möglichste hohe Lebensqualität zu sichern.

² Die Gesellschaft erbringt ambulante Leistungen, damit hilfe- und pflegebedürftige Menschen zu Hause leben können.

³ Die Gesellschaft erbringt Leistungen für betreutes Wohnen für unterstützungsbedürftige Menschen. *

⁴ Die Gesellschaft erbringt ein Angebot Tagesstruktur. *

⁵ Die Leistungen der Gesellschaft umfassen alle Lebensbereiche, insbesondere Pflege, Betreuung, Wohnen, Verpflegung und Hauswirtschaft. *

⁶ Alle Dienstleistungen sind aufeinander abgestimmt. Sie sind so auszugestalten, dass Menschen im Alter möglichst eigenbestimmt wohnen und leben können. *

Art. 3 Qualität der Leistungen

¹ Die Leistungen der Gesellschaft erfüllen die kantonalen Qualitätsvorgaben stationärer Einrichtungen, die für betreutes Wohnen, die Bedingungen des Heimreglements Wil, der Eignerstrategie der Stadt Wil und die Qualitätsvorgaben des Spitezverbandes Schweiz. *

² Die Gesellschaft verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem. Die Leistungen sind qualitativ hochstehend und wirtschaftlich.

³ Die Gesellschaft stellt ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem (IKS) sicher.

Art. 4 Infrastruktur

¹ Die Gesellschaft verfügt bei Vertragsabschluss über folgende Infrastruktur, um ihre Leistungen zu erbringen:

- a) * Pflegezentrum Fürstenau (Fürstenlandstrasse 50, 9500 Wil);
- b) * Alters- und Pflegeheime Rosengarten (Konstanzerstrasse 10, 9512 Rossrütli), Bergholz (Bergholzstrasse 16A, 9500 Wil) und Engi (Langwiesenstrasse 38, 9535 Wilen);
- c) * Alterszentrum Sonnenhof (Haldenstrasse 18, 9500 Wil);
- d) * Quartierzentrums City (Untere Bahnhofstrasse 11, 9500 Wil);
- e) * Produktionsküche (Haldenstrasse 18, 9500 Wil);
- f) * Stützpunkt der Spitez Glärnischstrasse (Glärnischstrasse 46, 9500 Wil).

² Bei Vertragsabschluss hat die Gesellschaft 227 stationäre Plätze auf der Pflegeheimliste des Kanton SG und 15 auf der Pflegeheimliste des Kanton TG. Sie stellt sicher, dass das Angebot der Nachfrage nach stationär abgerechneten Wohnformen entspricht. Sie beabsichtigt zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung den Bau eines Demenzzentrum mit 88 stationären Plätzen am Standort Rosengarten in Rossrüti. Dafür werden zum Zeitpunkt der Eröffnung des Demenzzentrums rund 40 zusätzliche Plätze auf der kantonalen Pflegeheimliste benötigt. Ein Ausbau des Angebots an Plätzen und Betten ist möglich, so lange er dem ausgewiesenen Bedarf entspricht. Grundlage bildet die jeweils aktuellste Bedarfsplanung der Stadt Wil. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Angebot der Nachfrage nach stationär abgerechneten Wohnformen entspricht. Sie nimmt im Falle einer massgeblichen Reduktion des stationären Angebots (Abbau von ≥ 10 Plätzen oder Schliessung ganze Abteilung/Kleinheim) Rücksprache mit der Stadt. *

³ Die Wohnangebote der Gesellschaft erfüllen die Mindestanforderungen für Bauten und Ausstattung der stationären Einrichtungen des Kanton St. Gallen.

⁴ Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Infrastruktur auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden den Bedürfnissen insb. von Menschen im Alter entspricht. Insbesondere sorgt sie für eine Infrastruktur, die eigenbestimmtes Wohnen ermöglicht – beispielsweise Alterswohnungen, welche die Anforderungen eines Pflegeheims erfüllen.

2 Leistungen der Gesellschaft

Art. 5

¹ Die Gesellschaft erbringt mindestens die folgenden Leistungen:

- a) * Stationäre Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2;
- b) * Ambulante Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2;
- c) * Mittel- und Gegenständeliste MiGeL gemäss Anhang KLV;
- d) * Wohnangebote, die sich für hohen Pflege- und Betreuungsbedarf eignen;
- e) * Tagesstruktur;
- f) * Verpflegung für Menschen zu Hause sowie in ambulanten und stationären Wohnformen;
- g) * Hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex.

² Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle Menschen im Alter Zugang zu Leistungen gemäss Ziffer a-e haben, auch Personen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln. Die Angebote stehen auch jüngeren Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu Verfügung.

³ Die Gesellschaft erbringt in der Regel Leistungen für Einwohnende der Gemeinden (inkl. Ortsbürgergemeinden), mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht. Auswärtige Personen können Leistungen beziehen, wenn die Leistungen für die Einwohnenden der Vertragsgemeinden in der geforderten Qualität gesichert sind.

⁴ Die Gesellschaft erbringt weitere Leistungen zugunsten Menschen im Alter. Die Stadt kann Finanzierungsbeiträge an solche Leistungen gewähren.

3 Finanzierungsbeiträge der Stadt

Art. 6 Inhalt der Beiträge

¹ Die Stadt leistet die gesetzlichen Beiträge an die stationären und ambulanten Leistungen der Gesellschaft.

² Die Stadt leistet Beiträge an folgende gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Gesellschaft:

- a) Quartiernahe Kleinheime
- b) Ausbildung von Fachpersonen
- c) Koordinationsaufwand für komplexe Spitäler-Fälle
- d) Beratung und Information in den Bereichen Alter, Gesundheit, Pflege und Wohnen
- e) Aufnahmepflicht für ambulante Leistungen
- f) Ambulante Spezialpflege, insbesondere Palliativ- und Psychiatriepflege
- g) Ambulante Nachtwache und Spätdienst
- h) Bereitschaftsdienst der Spitäler
- i) Mahlzeitendienst

³ Der Umfang und die Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft und die Höhe der finanziellen Beiträge der Vertragsgemeinden sind im Anhang 1 der Vereinbarung beschrieben. Als gemeinnützige Aktiengesellschaft trägt Thurvita – soweit es die wirtschaftliche Situation der Unternehmung zulässt – mindestens 25% dieser Kosten selbst. Die Vertragsgemeinden leisten einen jährlichen pauschalen Beitrag an die GWL gemäss Anhang 1.

⁴ Der Beitrag der Vertragsgemeinden wird jährlich an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Es gilt der Indexstand bei Abschluss der Leistungsvereinbarung.

⁵ Thurvita weist den Umfang der gemeinwirtschaftlichen Leistungen jährlich aus.

⁶ Die Stadt und die Gemeinde Wilen TG tragen die gemeinwirtschaftlichen Kosten anteilig gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinde Niederhelfenschwil SG trägt anteilig die gemeinwirtschaftlichen Kosten der Leistungskategorien b und d gemäss ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

⁷ Die Stadt leistet Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen und Betreuung und Entlastung zu Hause für Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln. Der Umfang und die Qualität dieser Leistungen und die Höhe der finanziellen Beiträge der Stadt sind im Anhang 2 der Vereinbarung beschrieben.

⁸ Die Gesellschaft koordiniert ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie ihre ambulanten hauswirtschaftlichen Leistungen mit Organisationen, die von der Stadt Finanzbeiträge für vergleichbare Leistungen erhalten.

Art. 7 Modalitäten der Beiträge

¹ Der Umfang und die geplanten Kosten der Leistungen für das Folgejahr (Budget) werden der Stadt jeweils im August des laufenden Jahres zur Kenntnis gebracht.

² Die Gesellschaft stellt der Stadt jeweils per 1.1. und 1.7. eine Akontozahlung in Rechnung. Die Rechnungen beinhalten die Beiträge an die gesetzlichen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft.

4 Reporting

Art. 8

¹ Die Gesellschaft hat gegenüber der Stadt eine allgemeine Auskunftspflicht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele.

² Die Gesellschaft stellt der Stadt bis 31. Januar die Abrechnung des Vorjahres für die verrechenbaren Dienstleistungsstunden und die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben gemäss Anhang zu.

³ Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. Dieser gibt insbesondere Auskunft über die Geschäftstätigkeit, die Zielerreichung (gemäß Eignerstrategie), wichtige Ereignisse und die weitere Entwicklung des Unternehmens. Die Gesellschaft stellt der Stadt den Geschäftsbericht bis 15. März zu Verfügung inkl. Investitions- und Finanzplanung sowie Kennzahlen und Benchmarks über Wirtschaftlichkeit und Qualität, sowie allenfalls weitere themenspezifische Berichte.

⁴ Stadtrat und Verwaltungsrat der Thurvita AG oder ihre Delegationen führen mindestens zweimal pro Jahr einen persönlichen Austausch durch (Frühling und Herbst). Die Gesellschaft informiert den Stadtrat dabei über den Stand der Geschäftsentwicklung, die wichtigsten Projekte, den Ausblick und die zu erwartenden Entwicklungen.

⁵ Die Gesellschaft kann zudem zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission eingeladen werden. Trifft die Gesellschaft bzw. die Revisionsstelle der Gesellschaft eine gesetzliche Anzeigepflicht, so hat sie diese Anzeige auch der Stadt zu machen.

⁶ Die Gesellschaft weist die Erbringung der vereinbarten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen der Stadt jährlich nach. Die Informationen und Kennzahlen sind im Anhang definiert.

5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Art. 9

¹ Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

² Die vorliegende Leistungsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

³ Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (Art. 9.11 Mediation und Zuständigkeit) zu bereinigen.

6 Dauer und Beendigung

Art. 10

- ¹ Diese vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des zwischen den Aktionären der Gesellschaft bestehenden Aktionärsbindungsvertrags. Sie bleibt für die Stadt solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärsbindungsvertrags ist. Mit Beendigung des Aktionärsbindungsvertrages endet auch diese Leistungsvereinbarung automatisch.
- ² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung des Leistungsvertrags aus wichtigen Gründen.

Anhänge

Anhang 1: Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft und Höhe der finanziellen Beiträge

Anhang 2: Beiträge an ambulante hauswirtschaftliche Leistungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.11.2024	15.11.2024	Erlass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, a)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 3	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 4	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 5	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 6	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, a)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, b)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, c)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, d)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, e)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, f)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, a)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, b)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, d)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, e)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, f)	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, g)	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.11.2024	15.11.2024	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 2 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 2 Abs. 4	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 2 Abs. 5	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 6	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, e)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, f)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, e)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, f)	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, g)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-